

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Klaus Ernst, Dr. Barbara Höll,
Dr. Lothar Bisky, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/8687 –

Untauglichkeit von Ein-Euro-Jobs

Vorbemerkung der Fragesteller

Das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit (IAB) hat im Februar 2008 eine Wirkungsanalyse über Ein-Euro-Jobs vorgelegt (IAB Kurzbericht 2/2008). Demnach seien Zusatzjobs als arbeitsmarktpolitisches Instrument weitgehend wirkungslos, da sie Beschäftigungschancen von Langzeiterwerbslosen nicht erhöhen. Vielmehr werden Integrationschancen gemindert, da während der Zeit der Zusatzjobs weniger Übergänge in den Arbeitsmarkt stattfinden, als es ohne Zusatzjobs der Fall ist. Ein-Euro-Jobs führen zusätzlich zur Stigmatisierung von Personengruppen. Obwohl der Zusatzjob im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) als nachrangiges Instrument verankert ist, wird es in der Praxis als häufigstes Instrument der Arbeitsmarktpolitik eingesetzt. Ein-Euro-Jobs sollten auf besondere Problemgruppen konzentriert werden. Auch diese Zielvorgabe wird nicht eingehalten. Mehrheitlich werden Personen mit abgeschlossener Berufsausbildung in Ein-Euro-Jobs beschäftigt. Die Struktur der Teilnehmer korrespondiert nicht mit der Struktur der Erwerbslosen. So findet eine Konzentration auf Jugendliche statt; die Maßnahmen sind jedoch für sie ineffektiv. Trotz einer weit höheren Erwerbslosenquote ist der Anteil von Älteren und Migrantinnen/Migranten weitaus niedriger.

So stellt sich insgesamt die Frage nach der Sinnhaftigkeit der Fortführung eines massiv eingesetzten Instruments für Erwerbslose im SGB II, das keine arbeitsmarktpolitische Funktionalität hat, sondern primär zur Überprüfung der Arbeitswilligkeit eingesetzt wird.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Der Bundesregierung ist der IAB-Kurzbericht 2/2008 bekannt. Der Kurzbericht enthält Informationen zu den Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung – von der Bundesregierung als Zusatzjobs bezeichnet – gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II). Die Ergebnisse werden von der Bundesregierung differenziert betrachtet, weil im Kurzbericht selbst

*** Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.**

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 23. April 2008 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

die Ergebnisse insgesamt dadurch relativiert werden, dass die Wirkungen für Teilnehmer in einem Zeitraum kurz nach der Einführung des SGB II untersucht wurden. Daher wird davon ausgegangen, dass sich auch die Aufbauphase der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Jahr 2005 in den Ergebnissen widerspiegelt.

1. Wie hoch ist der Anteil des Eingliederungstitels im SGB II, der von 2005 bis 2007 für Arbeitsgelegenheiten ausgegeben wird (bitte separat für Varianten Mehraufwandsentschädigung und Entgeltvariante)?

Nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit stellen sich für den Bereich der Arbeitsgemeinschaften und Agenturen für Arbeit mit getrennter Aufgabenwahrnehmung die Anteile der Ausgaben für Arbeitsgelegenheiten gemäß § 6 Abs. 3 SGB II im Eingliederungstitel des SGB II wie folgt dar:

Anteil an den Ausgaben im Eingliederungstitel SGB II in %			
	2005	2006	2007
Arbeitsgelegenheiten insgesamt	35,3	36,0	31,3
Mehraufwandsvariante	28,6	29,2	24,1
Entgeltvariante	6,7	6,7	7,2

Für den Bereich der nach § 6a SGB II zugelassenen kommunalen Träger liegen entsprechende Daten nicht vor.

2. Wie hoch ist der prozentuale Anteil von Personen, die an Ein-Euro-Jobs teilgenommen haben, im Vergleich zur Gesamtsumme der Erwerbslosen im SGB II?

Im Jahr 2007 waren nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit durchschnittlich 300 000 Personen in einer Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung beschäftigt. Die Zahl der Arbeitslosen im Rechtskreis des SGB II belief sich 2007 im Jahresdurchschnitt auf 2 523 000. Bezieht man die Personen in Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung auf die Arbeitslosen im Rechtskreis SGB II, ergibt sich folgende Relation: Auf 100 Arbeitslose im Rechtskreis SGB II kamen in jahresdurchschnittlicher Rechnung rund 12 Personen, die in einer Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung beschäftigt waren.

3. Wie hoch ist der Anteil des Eingliederungstitels im SGB II, der für andere arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen ausgegeben wird (Anteile separat nach Maßnahmenart ausweisen)?
4. Welche konkreten Maßnahmen werden seit 2005 mit welchem Volumen für SGB-II-Beziehende finanziert?

Antwort zu den Fragen Nr. 3 und 4:

Die arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und deren Anteil an den Ausgaben im Eingliederungstitel des SGB II für den Bereich der Arbeitsgemeinschaften und Agenturen für Arbeit mit getrennter Aufgabenwahrnehmung sind für die Jahre 2005 bis 2007 der Anlage 1 zu entnehmen.

Für den Bereich der nach § 6a SGB II zugelassenen kommunalen Träger liegen entsprechende Daten nicht vor.

5. Wie viele Erwerbslose im SGB II haben seit 2005 diese Maßnahmen durchlaufen?

Insgesamt gab es nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit in den Jahren von 2005 bis 2007 mehr als 6,5 Mio. Eintritte erwerbsfähiger Hilfebedürftiger in Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung (erwerbsfähige Hilfebedürftige, die an zwei oder mehr Maßnahmen teilnehmen, wurden dabei doppelt bzw. mehrfach gezählt). Diese Zahl ist noch unterzeichnet, weil Förderdaten der zugelassenen kommunalen Träger für das Jahr 2005 noch nicht enthalten und für die Jahre 2006 und 2007 nicht immer vollständig sind. Einzelheiten sind der Anlage 2 zu entnehmen.

6. Wie bewertet die Bundesregierung die Tatsache, dass Arbeitsgelegenheiten das bevorzugte Instrument der örtlichen Träger des SGB II sind, obwohl dieses Instrument lediglich nachrangig eingesetzt werden soll („ultima ratio“)?
7. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung ergriffen, um die grundsätzliche Nachrangigkeit von Arbeitsgelegenheiten in der Arbeitsmarktpolitik durchzusetzen bzw. welche Maßnahmen plant sie?

Antwort zu den Fragen Nr. 6 und 7:

Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung wurden nach dem Inkrafttreten des SGB II zum 1. Januar 2005 in den Jahren 2005 und 2006 nach Einschätzung der Bundesregierung insbesondere wegen der verhältnismäßig einfachen Umsetzung in einem Antrags- und Bewilligungsverfahren und der vielfach vorrangigen Konzentration der Grundsicherungsstellen auf die zeitnahe Gewährung der passiven Leistungen in großem Umfang eingesetzt. Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung nach dem SGB II vermitteln andererseits auch Erkenntnisse über Eignung und Qualifikation, Motivation und Arbeitsbereitschaft der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und tragen dadurch zur Entwicklung weiterführender Integrationsstrategien bei. Nach dem Verständnis der Bundesregierung haben Zusatzjobs gerade bei integrationsferneren Personen die Funktion einer Heranführung an den Arbeitsmarkt und eines ersten Schrittes auf einer mehrstufig angelegten Integrationsleiter. Dementsprechend ist der Einsatz von Zusatzjobs vielfach Voraussetzung für den Einsatz anderer Eingliederungsleistungen.

Die Bundesregierung hat die Entwicklung beim Einsatz von Zusatzjobs seit 2005 aufmerksam beobachtet und – auch auf Grund von Erkenntnissen der Bundesrechnungshofes und der Innenrevision der Bundesagentur für Arbeit – in enger Abstimmung mit der Bundesagentur für Arbeit im Juli 2007 den Arbeitsgemeinschaften und Agenturen in getrennter Aufgabenwahrnehmung eine überarbeitete Arbeitshilfe zu den Arbeitsgelegenheiten mit fachlichen Hinweisen zur Rechtsauslegung und einen Empfehlungsteil zur Verfügung gestellt. Die zugelassenen kommunalen Träger haben die Arbeitshilfe als Orientierungshilfe erhalten. In den fachlichen Hinweisen zur Rechtsauslegung wird u. a. die Nachrangigkeit von Arbeitsgelegenheiten verbindlich mit Mehraufwandsentschädigung geregelt.

8. a) Wie wird sichergestellt, dass die Wünsche der SGB-II Beziehenden vor einer Zuweisung zu einem Ein-Euro-Job berücksichtigt werden?

Die Teilnahme an einem Zusatzjob erfolgt grundsätzlich auf der Basis einer individuell mit dem Teilnehmer vor Maßnahmeeintritt abgeschlossenen Eingliederungsvereinbarung nach § 15 SGB II. Es ist darzulegen, welches individuell unter Berücksichtigung der persönlichen und fachlichen Eignung auf den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen bezogene Eingliederungskonzept mit der Maßnahme verfolgt wird. In der gemeinsam mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zu erarbeitenden Eingliederungsvereinbarung soll auf die Bedeutung und geplante Ausgestaltung des Zusatzjobs (z. B. Einsatzbereich, ggf. Qualifizierung, Zuweisungsdauer) innerhalb der individuellen und auf die Bedarfsgemeinschaft abgestimmten Strategie zur Reduzierung der Hilfebedürftigkeit sowie zur Unterstützung der beruflichen und sozialen Integration hinreichend konkret eingegangen werden. Gegebenenfalls können andere Zusatzjobs alternativ unterbreitet werden, um die Motivation zu erhöhen.

- b) Wie hoch ist der Anteil der Ein-Euro-Jobber, die vor einer Zuweisung eine Eingliederungsvereinbarung unterschrieben haben?

Die Teilnahme an einem Zusatzjob erfolgt grundsätzlich auf der Basis einer individuell mit dem Teilnehmer vor Maßnahmeeintritt abgeschlossenen Eingliederungsvereinbarung nach § 15 SGB II. Nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit erfolgt eine statistische Erfassung dazu nicht.

- c) In wie vielen Fällen haben davon die SGB-II-Beziehenden einen Wunsch nach einem Ein-Euro-Job in eine Eingliederungsvereinbarung eingebracht?

Nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit erfolgt eine statistische Erfassung dazu nicht. Hinzuweisen ist allerdings auf Berichte aus der Praxis, wonach viele Bezieher von Arbeitslosengeld II sehr interessiert an einer Förderung in einem Zusatzjob sind.

- d) In wie vielen Fällen haben SGB-II-Beziehende gegen eine Zuweisung in einen Ein-Euro-Job Widerspruch eingelegt, und in wie vielen Fällen wurde dem Widerspruch stattgegeben?

Nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit erfolgt eine gesonderte statistische Erfassung dazu nicht.

Widersprüche gegen eine Zuweisung in eine Arbeitsgelegenheit nach § 16 Abs. 3 SGB II werden zusammen mit Widersprüchen betreffend die Eingliederungsleistungen nach § 16 Abs. 2 SGB II erfasst. Im Jahr 2007 wurden 3 212 Widersprüche erhoben und 3 691 Widersprüche erledigt. Bei diesen erledigten Widersprüchen wurde dem Begehren des Betroffenen in 806 Fällen ganz und in 120 Fällen teilweise stattgegeben. Diesen stehen 1 352 960 Zugänge im Gesamtjahr 2007 gegenüber. Bezogen auf 1 000 Zugänge in Maßnahmen nach § 16 Abs. 2 oder 3 SGB II wurden damit weniger als drei Widersprüche erhoben und weniger als einem dieser Widersprüche wurde stattgegeben.

Für den Bereich der nach § 6a SGB II zugelassenen kommunalen Träger liegen keine Daten zu Widersprüchen vor.

- e) In wie vielen Fällen haben SGB-II-Beziehende gegen eine Zuweisung in einen Ein-Euro-Job vor dem Sozialgericht geklagt, und in wie vielen Fällen wurde den Klägern Recht gegeben?

Hinsichtlich der statistischen Erfassung der Klagen gilt das zu Frage 8d Ausgeführte entsprechend. Es wurden im Jahre 2007 413 Klagen erhoben und 208 durch die Sozialgerichte erledigt. Hierbei kam es in 5 Fällen zu einem ganz oder teilweise stattgebenden Urteil. 32 Klagen wurden durch Urteil abgewiesen. In 171 Fällen wurde das Verfahren auf andere Weise (z. B. Anerkenntnis, Rücknahme) erledigt. Hierbei hat in 55 Fällen der SGB II – Träger ganz oder teilweise nachgegeben.

Für den Bereich der nach § 6a SGB II zugelassenen kommunalen Träger liegen entsprechende Daten nicht vor.

- f) In wie vielen Fällen wurden Sanktionen (in welcher Höhe) wegen einer Ablehnung von Ein-Euro-Jobs verhängen?

Nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit sind statistische Aussagen nur eingeschränkt möglich. Die Anzahl der Sanktionen (Bestand) wegen der Weigerung der Aufnahme einer Arbeitsgelegenheit nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 c) SGB II im Zeitraum Oktober 2006 bis Dezember 2007 sind der Anlage 3 zu entnehmen. Statistische Aussagen zur Sanktionshöhe sind nicht möglich.

Für den Bereich der nach § 6a SGB II zugelassenen kommunalen Träger liegen entsprechende Daten nicht vor.

9. Teilt die Bundesregierung, in Kenntnis der IAB-Wirkungsanalyse, die Auffassung, dass ein Förderinstrument für Langzeiterwerbslose nicht zielführend ist, mit dem gleichzeitig arbeitsmarktpolitische Ziele verfolgt und die Arbeitsbereitschaft überprüft werden soll?

Die Bundesregierung teilt diese Auffassung nicht. Mit den Instrumenten der öffentlich geförderten Beschäftigung werden verschiedene Zielsetzungen verfolgt. Dies gilt auch für Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung, mit denen sowohl Erkenntnisse über Eignungs- und Interessenschwerpunkte einschließlich Qualifikation als auch über Motivation und Arbeitsbereitschaft gewonnen werden können. Die Teilnahme an öffentlich geförderter Beschäftigung ist zudem eine Gegenleistung des Hilfeempfängers für die Unterstützung durch die Solidargemeinschaft.

10. a) Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus den Ergebnissen der Wirkungsanalyse des IAB für den Einsatz von Ein-Euro-Jobs?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung und die Antwort zu den Fragen 6 und 7 wird verwiesen. Im Übrigen sieht sich die Bundesregierung durch die Aussagen des IAB-Kurzberichts in ihrer Auffassung bestätigt, dass sich die Auswahl einer geeigneten Arbeitsgelegenheit an den individuellen Bedürfnissen des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zu orientieren hat und Bestandteil einer für ihn passenden Eingliederungsstrategie sein muss.

- b) Sieht die Bundesregierung Anlass zum Nachdenken darüber, dass das Konzept des Forderns und Förderns in der Praxis für Langzeiterwerbslose arbeitsmarktpolitisch ineffektiv ist und damit als gescheitert angesehen werden muss?

Nein.

11. Wie bewertet die Bundesregierung die Aussage, dass arbeitsmarktpolitische Förderprogramme, die auf Motivationsanreize statt Sanktionsandrohungen setzen, eine höhere Effizienz und Integrationswirkung aufweisen als Maßnahmen zur Überprüfung der Arbeitswilligkeit?

Die Bundesregierung bewertet Aussagen und Programme nur, wenn ihr konkrete und nachprüfbare Fakten vorliegen. Hierzu reicht die abstrakte Fragestellung nicht aus.

12. Wie bewertet die Bundesregierung die Zuweisung von Personen mit Berufsabschlüssen in Ein-Euro-Jobs, und befürchtet die Bundesregierung nicht, dass die Berufsqualifikation dieses Personenkreises über Ein-Euro-Jobs entwertet wird?

Arbeitsgelegenheiten nach dem SGB II sollen nach Auffassung der Bundesregierung als nachrangiges arbeitsmarktpolitisches Instrument nur eingesetzt werden, wenn eine Vermittlung in Arbeit oder Ausbildung bzw. eine Förderung mit anderen Eingliederungsinstrumenten wie berufliche Weiterbildung nicht möglich ist. Dies gilt auch für erwerbsfähige Hilfebedürftige mit Berufsausbildung. Eine Arbeitsgelegenheit kann auch für diesen Personenkreis insbesondere bei längerer Arbeitslosigkeit zur Wiederheranführung an eine Tätigkeit im erlernten oder einem anderen Beruf zweckmäßig sein. Vielfach weisen Praktiker auch auf die positive Wirkung im Hinblick auf die Erlangung bzw. Wiedererlangung von Grundkompetenzen insbesondere hinsichtlich der Tagesstrukturierung und der Einbindung in verbindliche soziale Zusammenhänge hin.

In den Jahren 2006 und 2007 haben die Träger der Grundsicherung darüber hinaus ihre Förderanstrengungen im Bereich der beruflichen Weiterbildung, die Förderung beruflicher Anpassungsqualifizierungen erheblich verstärkt. Sie haben damit einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der beruflichen Qualifikation von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und zur Deckung des gestiegenen Fachkräftebedarfes der Wirtschaft geleistet.

13. Wie bewertet die Bundesregierung den von der IAB kritisch angemerkten Mitnahmeeffekt durch die Zuweisung qualifizierter Personen in diese Programme?

Der IAB-Kurzbericht enthält hierzu keine quantitativen sondern hypothetische Aussagen, die die Bundesregierung nicht bewertet. Unabhängig davon sind nach Auffassung der Bundesregierung entsprechende Mitnahmeeffekte zwar möglichst zu vermeiden, lassen sich aber beim Einsatz von Instrumenten der Arbeitsförderung in der Praxis nie völlig ausschließen. Darauf weisen auch die Prüfungsmitteilungen des Bundesrechnungshofes und die Feststellungen der Innenrevision der Bundesagentur für Arbeit hin. Ohne Zweifel besteht hier ein Spannungsfeld zwischen den Interessen der freien und kommunalen Träger an möglichst gut verwertbaren Ergebnissen und den ordnungspolitischen Vorgaben.

14. Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass die Kriterien „keine Wettbewerbsverzerrung“ sowie „keine Verdrängung regulärer Beschäftigung“ („Arbeitshilfe Arbeitsgelegenheiten“) bei dem Einsatz von Ein-Euro-Jobs vor Ort eingehalten werden?

Die Bundesregierung beobachtet die Entwicklung der Arbeitsgelegenheiten sehr aufmerksam und geht ihr bekannt gewordenen Vorwürfen zu Wettbewerbsverzerrungen nach. Sie hat in enger Abstimmung mit der Bundesagen-

tur für Arbeit die ursprüngliche Arbeitshilfe zu den Arbeitsgelegenheiten mit Empfehlungscharakter neu ausgerichtet. Die überarbeitete Arbeitshilfe, die den Arbeitsgemeinschaften und Agenturen in getrennter Aufgabenwahrnehmung im Juli 2007 zur Verfügung gestellt wurde, enthält nunmehr einen Abschnitt mit fachlichen Hinweisen zur Rechtsauslegung und einen Empfehlungsteil. In den fachlichen Hinweisen zur Rechtsauslegung werden u. a. die Kriterien des öffentlichen Interesses und der Zusätzlichkeit der Arbeiten in Zusatzjobs verbindlich definiert und die Wettbewerbsneutralität und die Verminderung der Verdrängung regulärer Beschäftigung durch Zusatzjobs verbindlich geregelt. Die zugelassenen kommunalen Träger haben die Arbeitshilfe als Orientierungshilfe erhalten. Die verbindlichen Regelungen der Arbeitshilfe werden im Rahmen des internen Kontrollsystems der Bundesagentur für Arbeit sowie durch die Prüfinstanzen der Internen Revision der BA und des Bundesrechnungshofes nachgehalten.

15. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass die Vermeidung der Verdrängung von regulärer Beschäftigung bislang nicht ausreichend gewährleistet ist – wie die Studie des IAB (Forschungsbericht 2/2007) belegt?

Die Bundesregierung geht davon aus, dass den Grundsicherungsstellen mit der bereits genannten Arbeitshilfe zu den Arbeitsgelegenheiten von Juli 2007 eine klare und verbindliche Orientierung zur Umsetzung der Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung zur Verfügung steht, um Wettbewerbsverzerrungen und die Verdrängung bestehender Beschäftigung zu vermeiden.

16. Bei wie vielen örtlichen Trägern des SGB II wurde ein Beirat mit der expliziten Aufgabe der Kontrolle der örtlichen Arbeitsmarktpolitik eingerichtet, und welche Gruppen sind hier eingebunden?

Das SGB II sieht keine Verpflichtung der Träger der Grundsicherung zur Einrichtung von Beiräten vor. Mit dem Gemeinsamen Rundschreiben des Deutschen Städtetages, des Deutschen Städte- und Gemeindebundes und der Bundesagentur für Arbeit an die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer der Arbeitsgemeinschaften zur Frage der Einrichtung von Beiräten vom 29. März 2005 wurde für die Einrichtung von Beiräten geworben. Auch die Arbeitshilfe zu den Arbeitsgelegenheiten empfiehlt eine entsprechende Einrichtung von Beiräten zur Herstellung des lokalen Konsenses .

Nach Auffassung der Bundesregierung bestimmt sich die Rolle der Beiräte oder anderer auf einen arbeitsmarktlichen Konsens gerichteten Strukturen nach lokalen Vereinbarungen. Über den Beirat sollen in erster Linie die Sozialpartner (Arbeitgeberverbände, Gewerkschaften) und die Kammern, zum Teil aber auch die lokalen Träger der Wohlfahrtspflege oder andere Organisationen in die lokale Arbeitsmarktpolitik der Grundsicherungsstellen einbezogen werden.

Nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit wurden bis zum 1. April 2008 in 217 Arbeitsgemeinschaften (rd. 67 Prozent) Beiräte eingerichtet. Weitere Einzelheiten sind der Anlage 4 zu entnehmen.

17. a) Bestätigt die Bundesregierung den Befund des IAB, dass Arbeitsgelegenheiten für Jugendliche negative Effekte haben?

Nein.

Jugendliche und jüngere Arbeitslose unter 25 Jahren sind eine besondere Zielgruppe des SGB II. Dies zeigt z. B. auch das Ziel der Bundesregierung, dass

kein Jugendlicher länger als drei Monate arbeitslos sein soll, sowie die Forderung des § 3 Abs. 2 SGB II, dass zur Vermeidung der Verfestigung von Arbeitslosigkeit erwerbsfähige Hilfebedürftige unter 25 Jahren unverzüglich nach Antragstellung in Ausbildung, Arbeit oder Arbeitsgelegenheit zu vermitteln sind. Dabei gilt der Vorrang von Ausbildung, falls noch kein Berufsabschluss vorhanden ist. Als ultima ratio soll Vermittlung in Arbeitsgelegenheiten erfolgen, wobei diese zur Verbesserung der beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten beitragen sollen.

Die Arbeitslosigkeit von jüngeren Menschen unter 25 Jahren hat sich gegenüber dem Höchststand im Februar 2005 – unmittelbar nach Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende – bis März 2008 von 704 311 auf 363 801 fast halbiert. Im März 2008 befanden sich 53,7 Prozent (195 220) aller arbeitslosen Jugendlichen im Rechtskreis des SGB II. Im Rechtskreis des SGB III waren es 168 581 Jugendliche. Die Anstrengungen – insbesondere der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende – zeigen demnach Wirkung.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

- b) Wie verträgt sich die Tatsache, dass Jugendliche in der Teilnehmerstruktur von Arbeitsgelegenheiten überrepräsentiert sind, mit der durch Gesetz und die „Arbeitshilfe AGH“ für die Altersgruppe besonders betonten Nachrangigkeit dieses Instruments?
- c) Wie erklärt die Bundesregierung diesen Widerspruch und welche Aktivitäten plant sie, um Jugendlichen flächendeckend sinnvolle Angebote der Ausbildung und Qualifizierung zu unterbreiten?

Antwort zu den Fragen Nr. 17 b und 17 c:

Der Anteil Jüngerer unter 25 Jahren an allen Teilnehmern an Arbeitsgelegenheiten ist deutlich rückläufig (von 21,4 Prozent im Jahresdurchschnitt 2005 auf 16 Prozent im Jahresdurchschnitt 2007 – ohne zugelassene Träger). Daraus lässt sich nach Auffassung der Bundesregierung schließen, dass es nach der Startphase den persönlichen Ansprechpartnern und Fallmanagern gelungen ist, für junge Menschen differenziertere Förderungsmöglichkeiten einzusetzen, insbesondere berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen, betriebliche Einstiegsqualifizierungen und außerbetriebliche Berufsausbildungen. Die Entwicklung belegt, dass dem Vorrang der Vermittlung in Ausbildung oder Qualifizierung Rechnung getragen wird.

Unabhängig davon ist die Bundesregierung bestrebt, möglichst allen jungen Menschen einen Ausbildungsplatz zu erschließen. Die gemeinsamen Bemühungen mit der Wirtschaft im Ausbildungspakt und die umfassenden Leistungen der aktiven Arbeitsförderung fördern dieses Ziel. Dadurch ist es gelungen, die Zahl der bis Mitte Januar 2008 noch unversorgten Ausbildungsplatzbewerber der Schulabgangsjahrgänge bis einschließlich 2007 um rund 17 800 auf 11 300 zu senken und die Zahl der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge im Jahr 2007 gegenüber dem Vorjahr um fast 50 000 (8,6 Prozent) zu steigern.

Mit dem Vierten Änderungsgesetz zum SGB III wurde der Leistungskatalog für benachteiligte Jugendliche erweitert um einen Qualifizierungszuschuss und einen Eingliederungszuschuss für jüngere Arbeitnehmer.

Mit den im Fünften SGB III-Änderungsgesetz zum August 2008 vorgesehenen neuen Leistungen Ausbildungsbonus und Berufseinstiegsbegleitung sollen weitere Impulse zur deutlichen Steigerung betrieblicher Ausbildungsplätze und zur Verbesserung der beruflichen Eingliederung junger Menschen gegeben werden.

- d) Durch welche Maßnahmen und Aktivitäten jenseits des Hinweises in der „Arbeitshilfe AGH“ gewährleistet die Bundesregierung den prinzipiellen Vorrang des SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) gegenüber dem SGB II?

Das Verhältnis von Leistungen nach dem SGB VIII zu den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II wird in § 10 Abs. 3 SGB VIII geregelt. Danach gehen zwar grundsätzlich Leistungen nach dem SGB VIII den Leistungen nach dem SGB II vor. Dies gilt aber nach § 10 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII nicht für die Angebote auf Ausbildung, Arbeit oder Arbeitsgelegenheit im Sinne des § 3 Abs. 2 SGB II, die jungen Menschen unter 25 Jahren unverzüglich zu unterbreiten sind, und nicht für die Eingliederungsleistungen nach den §§ 14 bis 16 SGB II. Diese gehen den Leistungen nach dem SGB VIII vor. Eine Kollision von Leistungen nach dem SGB VIII und dem SGB II liegt nur dann vor, wenn Sinn und Zweck der konkurrierenden Leistungen identisch sind.

Im Gegensatz zum SGB III und zum SGB II zielt das Kinder- und Jugendhilferecht (SGB VIII) auf die soziale und gesellschaftliche Teilhabe und Integration. Erst darüber nimmt es die Integrationshilfen in das Erwerbsleben in den Blick. Es beauftragt die Träger der Jugendhilfe in § 13 Abs. 1 SGB VIII, allen jungen Menschen mit sozialen Benachteiligungen und/oder individuellen Beeinträchtigungen sozialpädagogische Hilfen zur Förderung ihrer schulischen und beruflichen Ausbildung, ihrer Eingliederung in die Arbeitswelt und ihrer sozialen Integration anzubieten. Diese Leistungen sind jedoch nachrangig gegenüber dem SGB III und den Eingliederungsleistungen nach § 16 SGB II.

Stehen der Ausgleich sozialer Benachteiligungen und die soziale Integration oder Festigung der Lebensverhältnisse junger Menschen im Vordergrund, besteht auch weiterhin ein Handlungserfordernis der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII. Reichen also Leistungen zur Eingliederung in Ausbildung und Arbeit nach dem SGB II und SGB III nicht aus, um die berufliche Integration junger Menschen zu erreichen, kommen zusätzliche Leistungen der Jugendhilfe zum Zuge.

Im Interesse benachteiligter Jugendlicher unterstützt die Bundesagentur für Arbeit alle Anstrengungen, die zu einer engen Kooperation der Träger der Jugendhilfe und der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende vor Ort beitragen.

Ausgaben Eingliederungstitel SGB II (2005-2007)

Anlage 1 zur Kleinen Anfrage 16/8687

Zweckbestimmung	Ausgaben 2005	Anteil an Summe 2005	Ausgaben 2006	Anteil an Summe 2006	Ausgaben 2007	Anteil an Summe 2007
Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (Verteiltitel)	558.200.000,00	17,8				
Berufliche Weiterbildung	196.294.791,00	6,3	377.551.764,65	9,8	503.727.482,93	11,9
Maßnahmen der Eignungsfeststellung und Trainingsmaßnahmen	157.516.170,60	5,0	164.148.126,46	4,3	163.265.411,88	3,9
Unterstützung der Beratung und Vermittlung	41.514.545,24	1,3	54.270.983,57	1,4	55.204.866,59	1,3
Beauftragung Dritter mit der Vermittlung	62.908.280,67	2,0	63.680.059,40	1,7	47.529.449,16	1,1
Vermittlungsgutscheine	18.945.474,46	0,6	44.011.748,90	1,1	51.119.706,99	1,2
Beauftragung von Trägern mit Eingliederungsmaßnahmen	15.015.623,23	0,5	14.126.926,84	0,4	15.346.359,62	0,4
Schaffung von Arbeitsgelegenheiten	1.104.471.494,57	35,3	1.381.184.256,30	36,0	1.321.549.994,49	31,3
Eingliederungszuschüsse	145.657.532,79	4,6	316.686.404,66	8,2	408.191.055,98	9,7
Eingliederungszuschüsse bei Neugründung	26.374.664,06	0,8	30.137.717,77	0,8	29.651.824,38	0,7
Einstellungszuschüsse bei Vertretung	1.335.570,14	0,0	1.507.329,87	0,0	1.389.490,17	0,0
Zuschüsse zum Arbeitsentgelt bei Weiterbildung	81.188,04	0,0	58.988,59	0,0	266.818,00	0,0
Zuschüsse an Personal-Service-Agenturen	23.248.391,00	0,7	16.887.305,45	0,4	11.311.006,73	0,3
Mobilitätshilfen	53.001.483,38	1,7	81.935.798,84	2,1	92.475.601,14	2,2
Einstiegsgeld	21.850.754,80	0,7	63.744.064,42	1,7	70.975.546,32	1,7
ABM	354.742.513,82	11,3	470.924.202,01	12,3	407.641.329,71	9,7
Beschäftigung schaffende Infrastrukturmaßnahmen	8.683.049,66	0,3	9.490.648,78	0,2	7.473.480,05	0,2
Förderung benachteiligter Auszubildender	42.361.886,08	1,4	165.467.395,30	4,3	276.646.303,35	6,6
Maßnahmen zur vertieften Berufsorientierung	554.003,71	0,0	560.569,49	0,0	892.305,00	0,0
Beschäftigung begleitende Eingliederungshilfen	4.431.339,27	0,1	284.289,62	0,0	338.184,69	0,0
Sozialpädagogische Begleitung bei Berufsausbildungsvorbereitung	199.099,34	0,0	819.057,30	0,0	281.420,20	0,0
Weitere Leistungen (§ 16 Abs. 2 Satz 1 SGB II)	196.444.270,76	6,3	441.194.626,35	11,5	597.474.417,00	14,2
Leistungen für Menschen mit Behinderung	89.666.144,13	2,9	131.417.153,86	3,4	145.223.956,63	3,4
Leistungen nach dem Altersteilzeitgesetz (§16 Abs. 2 S.2 Nr.6 SGB II)	1.237.805,31	0,0	10.738.267,36	0,3	21.886.839,18	0,5
Summe Leistungen zur Eingliederung in Arbeit	3.124.736.076,06	100,0	3.840.827.685,79	100,0	4.229.862.850,19	100,0

Alle Angaben für den Bereich der Arbeitsgemeinschaften und Agenturen für Arbeit mit getrennter Aufgabenwahrnehmung

Anlage 2 zur Kleinen Anfrage 16/8687

Eintritte: Arbeitsmarktpolitische Instrumente im Rechtskreis SGB II								
Eintritte	2007 ^{*)} mit zKT				2006 mit zKT		2005 ohne zKT	
	absolut	Anteil in %	Veränd. geg. Vorjahr		absolut	Anteil in %	absolut	Anteil in %
			absolut	in%				
Chancen auf dem 1. Arbeitsmarkt verbessern	847.114	34,2	+71.323	+9,2	775.791	34,2	774.372	45,4
- dar. Beauftragung Dritter m.d. Vermittlung	112.255	4,5	-41.126	-26,8	153.381	6,8	272.627	16,0
- dar. Berufliche Weiterbildung	158.835	6,4	+42.731	+36,8	116.104	5,1	65.104	3,8
- dar. berufl. Weiterbildung beh.Menschen	8.747	0,4	+682	+8,5	8.065	0,4	4.802	0,3
- dar. Trainingsmaßnahmen	545.073	22,0	+64.398	+13,4	480.675	21,2	410.884	24,1
Berufsberatung und Förderung der Berufsausbildung (ohne BAB)	84.149	3,4	-8.297	-9,0	92.446	4,1	32.244	1,9
- dar. Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen	29.245	1,2	-2.489	-7,8	31.734	1,4	16.757	1,0
- dar. Berufsausbildung Benachteiligter	41.160	1,7	-4.814	-10,5	45.974	2,0	11.016	0,6
Beschäftigungsbegleitende Maßnahmen	199.926	8,1	+22.385	+12,6	177.541	7,8	90.653	5,3
- dar. Eingliederungszuschüsse	135.040	5,4	+23.668	+21,3	111.372	4,9	60.675	3,6
- dar. Einstiegsgeld	52.974	2,1	+4.223	+8,7	48.751	2,1	20.097	1,2
- dar. Personal-Service-Agenturen	3.447	0,1	-1.755	-33,7	5.202	0,2	3.556	0,2
Beschäftigung schaffende Maßnahmen	854.979	34,5	-28.011	-3,2	882.990	38,9	697.140	40,8
- dar. Arbeitsgelegenheiten	800.258	32,3	-15.122	-1,9	815.380	35,9	633.938	37,1
- dar. Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen	53.148	2,1	-12.744	-19,3	65.892	2,9	61.571	3,6
Sonstige Weitere Leistungen (§ 16 (2) SGB II) ohne Einmalleistungen	492.193	19,9	+150.825	+44,2	341.368	15,0	113.000	6,6
Summe der ausgewählten auswertbaren arbeitsmarktpolitischen Instrumente (ohne Einmalleistungen)	2.478.361	100,0	+208.225	+9,2	2.270.136	100,0	1.707.410	100,0

^{*)} ab Oktober 2007 hochgerechnete Werte für ARGE n und AAGT; für zKT liegen keine Hochrechnungen vor. Das Fördervolumen 2007 ist daher geringfügig unterzeichnet. Endgültige Werte für das Jahr 2007 liegen im April 2008 vor.

Quelle: Statistik der BA; eigene Berechnungen

elektronisch

Anlage 3 zur Kleinen Anfrage 16/8687

Sanktionen nach dem SGB II
Anzahl an Personen mit mindestens 1 Sanktion des Sanktionsgrundes "Weigerung Aufnahme einer Arbeitsgelegenheit" (§ 31(1) Nr. 1c SGB II) in der Bundesrepublik Deutschland

Hinweis: Diese Auswertung basiert ausschließlich auf Daten aus dem operativen Verfahren A2LL (337 Kreise mit der Trägerform ARGE) und spiegelt somit nicht das Bild für das gesamte Bundesgebiet wieder.

Daten nach einer Wartezeit von 3 Monaten

	Anzahl Personen mit mindestens einer Sanktion ¹⁾ des Sanktionsgrundes "Weigerung Aufnahme einer Arbeitsgelegenheit" (§ 31 (1) Nr. 1c SGB II)	Anzahl Personen mit mindestens einer Sanktion ²⁾ gesamt
Oktober 2006	5187	108276
November 2006	5209	111409
Dezember 2006	5649	116506
Januar 2007	5857	117337
Februar 2007	6216	123171
März 2007	6179	127913
April 2007	6319	140652
Mai 2007	5908	139831
Juni 2007	5713	138383
Juli 2007	5485	138622
August 2007	5544	147330
September 2007	5954	164382
Oktober 2007	5705	159721
November 2007	5659	154119
Dezember 2007	5719	148738

1) Personen mit mehreren Sanktionen (bis zur 5. Sanktion) des Grundes "Weigerung Aufnahme einer Arbeitsgelegenheit" (§ 31 (1) Nr. 1c SGB II) werden, entsprechend der für Sie gültigen Sanktionszahl mit diesem Sanktionsgrund, hierunter mehrfach gezählt.

2) Personen mit mehreren Sanktionen (bis zur 5. Sanktion) werden, entsprechend der für Sie gültigen Sanktionszahl, hierunter mehrfach gezählt.

Anlage 4 zur Kleinen Anfrage 16/8687

Wurde ein Beirat in der Arbeitsgemeinschaft eingerichtet? - Stand 01. April 2008							
Bundesland	Beirat eingerichtet						
	ja		nein		keine Angabe		Anzahl ARGEn
	absolut	Anteil in %	absolut	Anteil in %	absolut	Anteil in %	absolut
Baden-Württemberg	16	57,1	11	39,3	1	3,6	28
Bayern	16	18,6	64	74,4	6	7,0	86
Berlin	12	100,0		0,0			12
Brandenburg	12	92,3	1	7,7			13
Bremen	2	100,0		0,0			2
Hamburg	1	100,0		0,0			1
Hessen	10	76,9	3	23,1			13
Mecklenburg-Vorpommern	12	70,6	5	29,4			17
Niedersachsen	20	66,7	8	26,7	2	6,7	30
NRW	42	95,5	2	4,5			44
Rheinland-Pfalz	22	78,6	6	21,4			28
Saarland	5	100,0		0,0			5
Sachsen	17	73,9	6	26,1			23
Sachsen-Anhalt	10	71,4	4	28,6			14
Schleswig-Holstein	9	69,2	4	30,8			13
Thüringen	11	61,1	7	38,9			18
Gesamtergebnis	217	62,5	121	34,9	9	2,6	347

elektronisch

elektronische Vorab-Fassung*

elektronische Vorab-Fassung*

elektronische Vorab-Fassung*